

BOEHMERT & BOEHMERT Kurfürstendamm 185 10707 Berlin Germany

Per beA:

Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf Ihr Zeichen/your ref. 4c O 62/23

Ihre Nachricht/your letter

 $\begin{array}{c} {\rm Unser\ Zeichen\ /\,our\ ref.} \\ C76027\text{-}ST \end{array}$

Berlin

13.05.2024

Geschäftszeichen: 4c O 62/23

In Sachen

Christian Stefan Pilz ./. CanControls GmbH
Liermann - Castell und Sina & BOEHMERT & BOEHMERT
Maassen

zeigen wir nochmals die Vertretung der Beklagten an und kündigen an, namens und in Vollmacht der Beklagten in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge zu stellen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Weiterhin zeigen wir die

Mitwirkung von Patentanwalt Dr. Andreas Lucke

aus unserer Kanzlei an.

Dr. Sebastian Engels Kurfürstendamm 185 10707 Berlin Germany

T +49-30 23607670 F +49-30-236076721 engels@boehmert.de www.boehmert.de

Dr. Ing. Karl Boehmert PA (1899-1973) Dipl.-Ing. Albert Boehmert PA (1902–1993)
Wilhelm J. H. Stahlberg RA, Bremen
Dr.-Ing. Walter Hoormann PA*, Bremen Prof. Dr. Heinz Goddar PA*, München, Shangha Dr.-Ing. Roland Liesegang PA*, München (1987-2023) Wolf-Dieter Kuntze RA, Bremen Dr. Ludwig Kouker RA. Bremer Dipl.-Ing. Eva Liesegang PA*, Müncher Dr.-Ing. Matthias Philipp PA*, Bielefeld Dr. Martin Wirtz RA. Düsseldorf, Berlin Dr. Carl-Richard Haarmann RA, München, Düsseldorf Dipl.-Phys. Christian W. Appelt PA*, München Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Uwe Manasse PA*, Bremen Dipl.-Phys. Dr. Thomas L. Bittner PA*, Berlin Dr. Volker Schmitz-Fohrmann, M. JUR. RA, München, Paris Dipl.-Biochem. Dr. Markus Engelhard PA*, München Dipl -Chem Dr Karl-Heinz B Metten PA* Frankfurt Dr. Florian Schwab, LL.M. RA, Lic en droit, München Dr. Andreas Dustmann, LL.M. RA, Berlin, Alicante Dipl.-Chem. Dr. Volker Scholz PA*, Bremen Dr. Martin Schaefer RA, Berlin
Dipl.-Phys. Dr. Michael Hartig PA*, München, Paris Dipl.-Phys. Dr. Steffen Schmidt PA*, München Dr. Andreas Lucke PA*, München Dipl.-Chem. Dr. Ute Kilger PA*, Berlin Malte Nentwig, LL.M. RA, Bremen Dr. Rudolf Böckenholt, LL.M. RA, Bremer Peter Groß, LL.M. RA, München, Alicante Dipl.-Ing. Felix Hermann PA*, München Dipl.-Phys. Dr. Dennis Kretschmann PA*, München Dr. Michael Rüberg, LL.M. RA, München, Paris Dipl.-Phys. Christoph Angerhausen PA*, Düsseldorf Dipl.-Inform. Dr. Jakob Valvoda PA*, München Dipl.-Chem. Dr. Martin Erbacher PA*, Bremen Dr. Daniel Herrmann PA*, Frankfurt, München Dr. Sebastian Engels RA, Berlin Silke Freund RA, München Dipl.-Phys. Dr. Matthias Hofmann PA*, München Dr. Eckhard Ratien, LL.M. RA Brem Dipl.-Phys. Dr. Jin Jeon PA*, Münche Dr. Mario Araujo** PA*, München

Dipl.-Phys. Dr. Klaus Seranski PA*, Frankfurt, Müncher Dipl.-Ing. Oliver Tarvenkorn PA*, Düsseldorf, Bielefeld Dr. Katrin Seibt RA, Bremer Dipl.-Biochem. Dr. Sibylla M. Grahn PA*, Müncher Dipl.-Phys. Dr. Xia Pfaffenzeller PA*, München Dipl.-Inform. Fritz Jetzek PA, Bremen Claudia Deppe RA, München
Dr. Anja Ruge, LL.M. RA, Berlin, München Mehmet Bengi-Akyürek PA*, München Dr. Lars Eggersdorfer RA, München
Dipl.-Ing. Simon Cornet PA*, Düsseldorf
Dipl.-Ing. Dr. Sebastian Schlegel PA*, Berlin Dipl.-Chem. Robert Bernin PA*. Bren Dipl.-Ing. Jan Göring PA*, Frankfurt Dr. Laura Haas, M.Sc. PA*, Müncher Dr. Hanno Flentje PA*, Münd Dr. Lennart-Knud Liefeith PA*, Frankfurl Dr. Lara Gwinner PA*, München Dr. Alexander Thamer RA. Berlin Dr.-Ing. Michael Rübsamen PA*, München Dipl.-Phys. Dr. Michael Lohse PA*, München Dr.-Ing. Jonas Boschung, M.Sc., M.Sc. PA*, Düsseldorf Dipl.-Phys. Dr. Adrian Steffens PA*, Berlin Melanie Müller RA, Bremen Dipl.-Phys. Dr. Giulio Schober PA*, München Micheline Verwohlt RA, München Nina Rücker RA, München Dr. Makiko Maruyama*, M.Sc., München Théodore Ley*, München Dr. Oleg Lebedev*, Berlin Fabio Adinolfi RA, Müncher Dipl -Chem Dr José M Pfizer PA* Berlin München Malte Windeler, LL.M. oec. RA, Bremen Dipl.-Ing. Bernhard Jochim PA, Düsseldorf Dr. Julian Wernicke, LL.M. (UCT) RA, Berlin PA Patentanwalt/Patent Attorney *European Patent Attorney

PA Patentanwalt/Patent Attorney *European Patent Attorney RA Rechtsanwalt/Attorney at Law (Germany)
**Agente de la Propiedad Industrial (Spanien / Spain)
Vertretung vor dem EUIPO – Marken und Designs
Representation at EUIPO – Trade marks and Designs

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB • Patentanwälte Rechtsanwälte • AG Bremen-PR 358 HB München • Bremen • Berlin • Düsseldorf • Frankfurt • Bielefeld • Alicante • Paris • Shanghai

Informationen zum Datenschutz und Ihren Betroffenenrechten: www.boehmert.de/datenschutz Allgemeine Mandatsbedingungen: www.boehmert.de/mandatsbedingungen

Begründung:

Die Klage erweist sich aufgrund der Unbestimmtheit der hilfsweisen Klageanträge zu 2) und zu 3) teilweise bereits als unzulässig. Im Übrigen ist die Klage vollumfänglich unbegründet, da dem Kläger gegen die Beklagte weder Ansprüche auf Schadenersatz noch auf Zahlung einer Arbeitnehmererfindervergütung zustehen.

Der Klage liegen behauptete Ansprüche des Klägers im Zusammenhang mit einer angeblichen Erfindung zugrunde, die der Kläger als Angestellter der Beklagten gemacht haben will. Der konkrete Gegenstand bzw. Inhalt der angeblichen Erfindung wird durch den Kläger nicht dargelegt oder in sonstiger Weise spezifiziert. Stattdessen verweist der Kläger ausschließlich auf ein als Anlage beigefügtes wissenschaftliches Paper, welches der Kläger gemeinsam mit drei weiteren Autoren veröffentlicht hat. Soweit die Klage in den hilfsweisen Anträgen zu 2) und zu 3) auf eine nicht näher spezifizierte angebliche Erfindung des Klägers Bezug nimmt, erweisen sich diese Anträge daher bereits als unbestimmt, weil sich weder aus den Anträgen noch aus der Klagebegründung nebst Anlagen ergibt, auf welche konkrete Erfindung sich die Anträge beziehen.

Unabhängig davon erweisen sich die geltend gemachten Ansprüche auch als unbegründet. Auch insoweit sind die lückenhaften und teilweise grob verzerrenden Sachverhaltsdarstellungen weitgehend nicht einmal einlassungsfähig, da völlig unklar bleibt, welchen konkreten Gegenstand die angebliche Erfindung des Klägers haben soll. Die Ausführungen des Klägers zu einer angeblichen Pflichtverletzung und eines angeblich daraus entstandenen Schadens hängen deshalb ebenso in der Luft, wie die in den Raum gestellten Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung.

Im Einzelnen:

I.

Sachverhalt

1. Fehlender Vortrag zum Gegenstand der angeblichen Diensterfindung

Der Kläger trägt nichts zum genauen Inhalt der angeblich von ihm gemachten Diensterfindung vor. Stattdessen umschreibt er den Gegenstand lediglich abstrakt als ein automatisiertes optisches Verfahren zur Messung kognitiver Zustände mittels gesichtsbasiertem menschlichen Verhalten und verweist im Übrigen auf das als Anlage K2 eingereichte Paper, welches der Kläger gemeinsam mit drei weiteren Autoren veröffentlicht hat. Tatsächlich ist diesem weder eine konkrete Erfindung zu entnehmen, noch lässt sich daraus ableiten, welchen Anteil der Kläger hieran hatte. Die pauschale Aussage, der Kläger habe im Rahmen seiner Forschungsarbeit für die Beklagte ein automatisiertes optisches Verfahren zur Messung kognitiver Zustände mittels gesichtsbasiertem menschlichen Verhalten entwickelt, welches eine patentierbare Erfindung darstelle, wird entsprechend bestritten. Weitere Einlassungen, z.B. zur angeblichen Patentfähigkeit sind der Beklagten dabei schon deshalb unmöglich, da der Kläger den Gegenstand seiner angeblichen Erfindung, wie schon vorgerichtlich durch die Beklagte moniert, in keiner Weise darlegt.

Da der Beklagten nähere Einlassungen zu der angeblichen Diensterfindung vor diesem Hintergrund nicht möglich sind, möchte die Beklagte im Folgenden lediglich zum Hintergrund des als Anlage K2 eingereichten Papers und zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Papers im Jahr 2020 vortragen.

2. Hintergrund des Papers "Predicting Brainwaves from Face Videos"

Es trifft zu, dass der Kläger seit der Gründung der Beklagten im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2023 bei der Beklagten als Entwickler angestellt war, wobei er in diesem Zeitraum mehrfach (zuletzt am 10. Februar 2020) Kündigungen

eingereicht und wieder zurückgenommen hat. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beklagte wirkte der Kläger auch in einem öffentlich geförderten Forschungsvorhaben mit, welches unter der Bezeichnung "VIVID – Videobasierte Vigilanz Detektion" vom 01. Juli 2015 bis zum 30. September 2018 stattfand.

Die Grundidee dieses Forschungsprojekts, die Ableitung menschlichen Verhaltens (Vigilanz) auf Basis des menschlichen Erscheinungsbilds, stammte dabei von Professor Rudolf Bisping. Dieser arbeitete bereits zuvor insbesondere zur Bedeutung des EEG als Grundlage der Modellierung von psychophysiologischem Verhalten. Auf Grundlage dieser Forschungsarbeiten wurde unter anderem durch den Automobilhersteller Renault am 03. März 2015 das Patent EP3265334A1 "Vorrichtung und Verfahren zur Vorhersage einer Überwachungsstufe eines Fahrers eines Kraftfahrzeugs" mit Prof. Bisping als Miterfinder angemeldet.

Beweis: Ausdruck des Registerauszugs zum Patent EP3265334A1 "Vorrichtung und Verfahren zur Vorhersage einer Überwachungsstufe eines Fahrers eines Kraftfahrzeugs", als Anlage B1

Prof. Bisping arbeitete auch maßgeblich an dem Forschungsprojekt VIVID mit, für das er insbesondere die statistische Modellierung der psychophysiologischen und videobasierten Merkmale beisteuerte. Weitere aktive Forschungsteilnehmer an dem Projekt waren Professor Ralf Stürmer, der hauptsächlich mit der Organisation und Durchführung der psychophysiologischen Studien zur Erfassung und Interpretation des kognitiven Zustands betraut war und Professor Jarek Krajewski, der neben der Integration der sprachbasierten Erfassung des kognitiven Zustands unter anderem auch die Evaluierung des Prototypen übernommen hat sowie Dana Roelen von der RFH Köln. Weitere Beteiligte an dem Forschungsprojekt waren die RWTH-Aachen, Diehl Aerospace, Volkswagen und TÜV Rheinland.

Zum Abschluss des Projekts versandte der Geschäftsführer der Beklagten, Herr Ulrich Canzler, mit Mail vom 09. März 2020 den finalen Abschlussbericht vom 29. Oktober 2019 an den Projektträger, das Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.

Beweis: Kopie der Email von Ulrich Canzler vom 09. März 2020, als
Anlage B2

Bereits zuvor, am 17. Dezember 2019, hatte Herr Canzler, wie in der Mail an den Projektträger ebenfalls mitgeteilt, die elektronische und gedruckte Version des Abschlussberichts zur Veröffentlichung an die TIB Hannover geschickt, was eine Auflage des Förderprojekts war.

An dem umfassenden Abschlussbericht arbeiteten neben dem Kläger ausweislich der im Bericht angegeben Autoren auch Herr Canzler, Professor Ralf Stürmer, Professor Rudolf Bisping, Dana Roelen und Prof. Jarek Krajewski mit.

Beweis: Abschlussbericht VIVID vom 29. Oktober 2019, als
Anlage B3

Der Abschlussbericht unterlag keiner Geheimhaltungspflicht, sondern sollte – so die Vorgabe zur Veröffentlichung über die TIB Hannover – gerade frei zirkulieren und eine breite Öffentlichkeit finden. Jeder der an dem Bericht beteiligten Parteien stand es frei, diesen beliebig weiterzugeben und die darin enthaltenen Ergebnisse zu nutzen und zu präsentieren.

Daneben wurden die Ergebnisse des Forschungsprojekts unter anderem auch am 14. März 2018 im Rahmen einer Veranstaltung bei Renault in einem Vortrag vorgestellt.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes VIVID wurden in zahlreichen weiteren Vorträgen und Veröffentlichungen präsentiert, auf die wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Einzelnen eingehen.

Anfang 2020 wurde der Kläger im Zusammenhang mit einer von ihm geplanten Promotion durch Herrn Wang auf die Idee gebracht, Teile der Ergebnisse aus dem Projekt VIVID im Rahmen einer Konferenz des Institute of Electrical and Electronics Engineers ("IEEE") vorzustellen und zu veröffentlichen, da dies von seinem angedachten Doktorvater Prof. Leonhardt, der auch der Doktorvater von Herrn Wang war, erwartet wurde.

Es trifft dabei zu, dass der Geschäftsführer der Beklagten im cc zur Mail des Klägers vom 23. Januar 2020 war, mit der der Kläger die Teilnahme an der Konferenz bestätigte. Aus dieser Mail ergab sich jedoch nicht, dass die Paper, die zur Konferenz zugelassen werden, bereits zwei Wochen vor Konferenzbeginn veröffentlicht würden. Neben der Frist für die Abgabe der Papers ist hier vielmehr einzig das Datum des Beginns der Konferenz notiert, der 14. Juni 2020. Zu diesem Zeitpunkt war weiterhin der Inhalt des Papers noch völlig unklar.

Beweis: Kopie der Email des Klägers vom 23.01.2020, als Anlage B4

Anders als der Kläger behauptet, war es dem Geschäftsführer der Beklagten auch nicht aus früheren vergleichbaren Verfahren bekannt, dass eine Veröffentlichung bereits zwei Wochen vor dem Beginn der Konferenz erfolgen würde. Der Geschäftsführer der Beklagten hat auch keinerlei Kenntnis von der Website genommen, die zu diesem Zeitpunkt angeblich öffentlich einsehbar gewesen sein soll und auf der dieses Datum bestätigt worden sei. Nach den Informationen der Mail vom 23. Januar 2020 ging er vielmehr – wie sich auch noch durch die folgende Kommunikation zeigen wird – davon aus, dass eine Veröffentlichung eines noch einzureichenden Papers erst mit Konferenzbeginn am 14. Juni 2020 stattfinden würde. Es trifft nach Erinnerung des Geschäftsführers der Beklagten im Übrigen auch nicht zu, dass der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger empfohlen habe, sich mit der Korrektur des Papers an Frau Makhlouf zu wenden, nachdem sich der Kläger mit der redaktionellen Überarbeitung zunächst an

Herrn Canzler gewandt hätte. Der Kläger hat Frau Makhlouf selbstständig gebeten, das Paper Korrektur zu lesen.

Erstmalig sprach der Kläger mit dem Geschäftsführer der Beklagten Ende März 2020 über die Möglichkeit, dass das Paper, welches der Kläger gemeinsam mit drei weiteren Personen (Ibtissem Ben Makhlouf, Professorin Ute Habel und Professor Stefan Leonhardt)einreichen wollte, eventuell eine Erfindung enthalte, die zum Patent angemeldet werden könne Dabei teilte er jedoch nicht den konkreten Inhalt seiner angeblichen, in dem Paper enthaltenen Diensterfindung mit.

Entsprechend erfolgte die nachfolgende Diskussion einer möglichen Patentanmeldung auf einer abstrakten Ebene allein auf Grundlage der Aussage des Klägers, dass die in dem Paper dargestellte Methodik gegebenenfalls zum Patent angemeldet werden könne.

Beweis: Befragung des Geschäftsführers der Beklagten, Herrn Ulrich Canzler, im Wege der **Parteivernehmung**

3. <u>Diskussion einer möglichen Patentanmeldung und Veröffentlichung des Papers</u>

Mit Email vom 09. April 2020 informierte der Kläger den Geschäftsführer der Beklagten, dass er gerade daran arbeite, das Paper zum Upload in das Konferenzsystem vorzubereiten:

"hallo ulle, sag mal kann ich heute einen homeoffice tag durchführen. ich würde folgende agenda bearbeiten:

- beim CVPR paper die kommentare der reviews integrieren und das ganze IEEE Copyright mit paper upload und die conference registration. [...]" **Beweis:** Kopie der Email des Beklagten vom 09. April 2020, 9:22 Uhr (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt), als

Anlage B5

Aufgrund der Ankündigung, dass dieses Paper möglicherweise eine relevante Erfindung enthalten könne, antwortete der Geschäftsführer der Beklagten am selben Tag mit der Rückfrage, welches Prioritätsdatum vor dem Hintergrund des geplanten Papers für die Patentanmeldung relevant sei:

"Hi Chris, ja, ist in Ordnung. Fragen:

- 1) Was ist mit dem PrioDate für eine Patentanmeldung?
- 2) [...]"

Beweis: Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt), als

Anlage B6

Auf diese Frage ging der Kläger nicht ein. Vielmehr antwortete er ebenfalls mit Email vom selben Tag, dass er die Informationen für eine Patentanmeldung derzeit noch sammele und dem Geschäftsführer der Beklagten bald übersenden werde. Hieraus wird deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht über den Inhalt der angeblichen Erfindung gesprochen worden war und dass der Kläger den Gegenstand der angeblichen Erfindung erst herausarbeiten wollte:

"hi ulle,

[...]

für die patentanmeldung habe ich schon mal die wichtigsten möglichkeiten vorbereitet und strebe an das dann auch so umzusetzen. die vorschläge werde ich dir dann vorlegen und dann mußt du halt mal drüber brüten ob das für dich auch zukunftsträchtig ist und falls was anders besser wäre.

ich mu β aber erst etwas struktur aufbauen um die ganzen aufgaben zu ordnen.

[...]"

Beweis:

Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt), als Anlage B7

Eine solche Aufbereitung der angeblichen Diensterfindung, aus welcher sich der konkrete Gegenstand der angeblichen Erfindung hätte ergeben können, erfolgte in der Folge jedoch nicht.

Was die Beklagte zu diesem Zeitpunkt nicht wusste und erst in Vorbereitung dieser Klageerwiderung nach vertiefter Recherche feststellte, ist, dass der Kläger das als Anlage K2 eingereichte Paper eigenmächtig bereits am 28. April 2020 auf sein Repository bei dem Online-Dienstes GitHub hochlud.

Bei GitHub handelt es sich um den weltweit führenden Onlinedienst zur Softwareentwicklung und Versionsverwaltung für Softwareprojekte. Über 100 Millionen Software-Entwickler betreiben dort sogenannte Repositories, auf denen sie ihre Softwareprojekte und Veröffentlichungen einstellen können (vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/GitHub).

Die Sichtbarkeit und Öffentlichkeit der Inhalte ist zentraler Bestandteil von GitHub, auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, ein Repository nur bestimmten Personengruppen zugänglich zu machen. Ein weiterer zentraler Bestandteil des Angebots ist die Versionskontrolle der Uploads, bzw. "Commits" über die sogenannte "Commit History", die die genaue Datierung jedes Uploads erlaubt. GitHub wird dabei nicht nur für die Verbreitung und Versionskontrolle von Software, sondern auch für den Upload von Software-Dokumentation und Dokumenten jeglicher Art verwendet.

Auch der Beklagte betrieb bis kürzlich unter https://github.com/partofthestars/partofthestars.github.io/ ein Repository, das er ebenfalls auf seiner privaten Webseite unter www.partofthestars.com bewarb und verlinkte. Der Kläger hat dieses Repository gelöscht, nachdem er durch den Unterzeichner über seine rechtlichen Vertreter am 7. Februar 2024 auf die

Veröffentlichung des Papers auf seinem GitHub Repository am 28. April 2020 hingewiesen wurde und behauptete gleichzeitig, das Repository wäre zum damaligen Zeitpunkt privat gewesen.

Tatsächlich war das Repository zum Zeitpunkt der Abfrage durch den Unterzeichner öffentlich einsehbar. Die Commit History des Profils des Klägers zeigte, dass der Kläger am 28. April 2020 unter dem Namen "Pilz BraineWaves From FaceVideos CVPR2020.pdf" das gesamte streitgegenständliche Paper eingestellt hat. Die Commit History zeigt ebenfalls, dass dieses **Paper** seitdem unter https://github.com/partofthestars/partofthestars.github.io/blob/d46c6fa88oa 69e0cbc79e7e463c8d24228d991f0/media/Pilz BraineWaves From FaceVide os CVPR2020.pdf unverändert abrufbar war:

Beweis: Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024, als **Anlage B8**

Dieses Repository war zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Unterzeichner öffentlich zugänglich und wurde indiziert, d.h. jeglicher Inhalt konnte durch die GitHub Suchfunktion leicht gefunden werden. Die Beklagte geht davon aus, dass dies auch am 28. April 2020 der Fall war, weshalb der Kläger offenbar nunmehr versucht, die Vorveröffentlichung des Papers zu verschleiern, indem er das Repository gelöscht hat.

Einen Tag nachdem der Kläger das Paper auf seinem GitHub Repository eingestellt hatte, fragte er mit Email vom 29. April 2020 (bereits eingereicht als Anlage K3) bei dem Geschäftsführer der Beklagten an, ob man noch versuchen solle, das Patent für das Paper einzureichen. Der Kläger war bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Frage des Geschäftsführers eingegangen, wann eine Anmeldung vor dem Hintergrund der geplanten Veröffentlichung spätestens erfolgen müsse, noch hatte er – wie in seiner Email vom 9. April 2020 angekündigt – den Inhalt der angeblichen Erfindung und seinen eigenen Beitrag näher dargelegt. Stattdessen schlug der Kläger nun ein komplexes

Verwertungsmodell mit Gründung einer Gesellschaft zur Verwertung des Patents unter Einbeziehung von Investoren vor:

"hallo ulle, wollen wir das patent für das paper doch noch versuchen einzureichen? falls ja, wie stellst du dir das vor? ich hätte als vorschlag, wir reichen das als AffectiveMind GmbH ein und machen einen Gesellschaftervertrag wo wir beide drinnen sind. dann versuchen wir einen großen investor (>5mio) zu finden und behalten aber immer mind. 60% des firmenanteils. der investor versorgt uns mit dem nötigen cashflow und versucht natürlich so schnell wie möglich mit gewinn weiter zu verkaufen. damit steigt dann unser kapital. und wir versuchen zunächst **AffectiveMind** weiteren in förderungsmaßnahmen zu platzieren. was meinst du dazu? lg, christian"

Mangels Kenntnis von dem konkreten Gegenstand der im Raum stehenden Erfindung fragte der Geschäftsführer der Beklagten daraufhin mit der als Anlage K4 eingereichten Email vom 3. Mai 2020 erneut nach, ob die Konferenz und das geplante Paper ("IEEE") oder die Vorveröffentlichungen aus dem VIVID-Projekt vorangegangenen ("VIVID") einer **Patentierung** als "ShowStopper" nicht im Wege stünden. Weiterhin davon ausgehend, dass die Veröffentlichung des Papers frühestens mit Konferenzbeginn am 14. Juni 2020 erfolgen würde, versuchte der Geschäftsführer weiter, zu erfahren, bis wann eine etwaige Anmeldung eingereicht werden müsse. Darüber hinaus suchte der Geschäftsführer der Beklagten ein Gespräch mit dem Kläger, um die Vielzahl offener Fragen in Bezug auf die angebliche Erfindung zu klären:

"Hi Chris,

sorry für die verspätete Antwort, ich habe derzeit viele emails im Postfach und komme etwas nicht hinterher...

Prinzipiell finde ich Deinen Vorschlag nicht schlecht aber es ergeben sich natürlich viele Fragen.

- 1) Ist die IEEE oder VIVID ein ShowStopper?
- *2)* Bis wann muss eingereicht werden?
- 3) AffectiveMind GmbH gibt es ja noch nicht, eine Gründung dauert normalerweise ca. einen Monat ohne Corona, eine GmbH i.Gr. darf meines Wissens nach nicht patentieren, da es sich zum keinen offiziellen Status handelt.

Sollten wir kommende Woche alles in Ruhe durchgehen, jede Idee ist erstmal herzlich willkommen!

LG Ulle"

Der Kläger ging jedoch auch hierauf nicht ein, sondern drängte den Geschäftsführer der Beklagten mit der als Anlage K5 eingereichten Email vom 10. Mai 2020 dazu, zu erklären, ob er die nach wie vor nicht näher spezifizierten Ergebnisse der Arbeit des Klägers als "Arbeitnehmererfindung" in Anspruch nehmen wolle:

```
"hallo ulle,
nimmst du nun die ergbnisse meiner arbeit als
arbeitnehmererfindung in anspruch?
ja oder nein?!
gruß,
christian"
```

Der Geschäftsführer der Beklagten fasste die Ergebnisse eines im Anschluss stattfindenden Gespräches mit dem Kläger in seiner als Anlage K6 eingereichten Email vom 15. Mai 2020 zusammen, in welcher er erneut auf die vielen ungeklärten Fragen hinwies. Da er sich durch den Kläger zunehmend unter Druck gesetzt fühlte, sah sich der Geschäftsführer der Beklagten aber darüber

hinaus dazu gezwungen, die Inanspruchnahme der behaupteten Erfindung jedenfalls in Aussicht zu stellen, ohne deren konkreten Inhalt zu kennen, um der Beklagten mögliche Rechte an einer solchen Erfindung zu sichern:

"Hi Chris,

anbei nochmal wie eben besprochen meine Gedanken zu Patent und Ausgründung:

Thema 1: Erfindung

Grundgedanken

- Erfolgschancen der Anmeldung fraglich wegen Vorveröffentlichungen (VIVID, CVPR etc)
- Relevanz für Investoren fraglich da (1) Patent noch nicht erteilt (2) Einzelpatent
- Patent hat überwiegend strategischen Wert
- CanControls möchte trotzdem Ergebnisse als Arbeitnehmererfindung in Anspruch nehmen
- Sichtbarkeit
- richtige Grundidee
- Wir finden sicherlich eine Lösung, dass Du ein Patent nutzen und verwerten kannst oder an Einnahmen beteiligt wirst
- Dazu müssen wir uns zeitnah abstimmen

Anmeldung

- US-Anmeldung vorbereiten und zeitgleich
- Anmeldung beim nationalen Patentamt (für PCT)
- Eigenrecherche und Vorformulierung, dann Patent-Anwalt bemühen

Thema 2: Ausgründung

- Hintergrundinformationen fehlen
 - Firmentyp?
- Verwertungsgesellschaft oder eigenständige Firma (inkl Projektentwicklung)

- Geschäftsfeld
- Synergien mit CanControls
- Standort
- Vorbereitung

LG Ulle"

In Reaktion hierauf ging der Kläger erneut nicht auf die offenen Fragen ein, sondern forderte den Geschäftsführer der Beklagten mit einer Email vom 17. Mai 2020 nochmals nachdrücklich dazu auf, konkret zur der Inanspruchnahme Stellung zu beziehen:

```
"ulrich,
du mußt dich entscheiden:
- inanspruchnahme oder
- freigabe
der rest obliegt nicht in meiner verantwortung!
gruß,
christian"
```

Beweis: Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020, als Anlage B9

Mit Email vom 18. Mai 2020 erklärte der Geschäftsführer der Beklagten daraufhin, die Ergebnisse als Arbeitnehmererfindung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig drängte er aber weiter auf ein klärendes Gespräch und fragte vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Veröffentlichung des Papers ein weiteres Mal explizit, bis wann eine Anmeldung eingereicht werden müsse:

"Hallo Chris,

Wie am Freitag gesagt und geschrieben möchte ich

- 1) Die Ergebnisse als Arbeitnehmererfindung in Anspruch nehme
- 2) Gemeinsam mit Dir eine Lösung finden, dass Du ein Patent nutzen und verwerten kannst oder an Einnahmen beteiligt wirst

Was meinst Du mit "der rest obliegt nicht in meiner verantwortung"?

Bis wann müssen wir die Meldung einreichen?

LG Ulle"

Beweis: Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020, als Anlage B10

Der Kläger ging auf die Fragen des Geschäftsführers der Beklagten wiederum nicht ein, sondern kündigte nun mit Email vom 19. Mai 2020 an, ein unabhängiges wirtschaftliches Verwertungsgutachten in Auftrag geben zu wollen:

"hallo ulrich,

ich möchte hierzu ein entsprechendes unabhängiges wirtschaftliches verwertungsgutachten zu grunde legen und möchte mich bzgl. ansprüche meinerseits rechtlich vertreten lassen. die nutzung eines fremden patents macht für meine unternehmung keinen sinn.

viele grüße,

christian"

Beweis: Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020, als Anlage B11

Der Geschäftsführer der Beklagten hatte zu diesem Zeitpunkt weiterhin keine nähere Kenntnis bezüglich des Gegenstandes der angeblichen Erfindung und war von dem zunehmend erratischen Verhalten des Klägers überrascht. In seiner Antwort vom selben Tag versuchte er daher den Kläger zu beschwichtigen und den Fokus auf die aus seiner Sicht akuten Fragen zu richten, nämlich den konkreten Gegenstand eines möglichen Patents und den Zeitpunkt, bis wann ein Patent mit Blick auf die Veröffentlichung des Papers eingereicht werden müsse:

"Hi Chris,

Danke für Deine email, zuerst möchte ich nochmal unterstreichen, dass ich Dein Anliegen sehr ernst nehme und Dir auch bei einer geplanten Gründung deinerseits keinerlei Steine in den Weg legen möchte. Es

spricht absolut nichts dagegen, dass Du ein wirtschaftliches Verwertungsgutachten anfertigen lässt und Dich rechtlich vertreten lässt.

Wichtig ist doch aber akut, dass

- 1) Überhaupt ein Patent formuliert/vorbereitet wird, bevor Deine Veröffentlichung draußen ist. Bis wann haben wir hierzu Zeit?
- 2) Wir jeder einmal seine Vorstellung bzgl Verwertung verschriftlichen. Schreib mir doch einmal Deine Gedanken hierzu, meine hatte ich Dir ja mitgeteilt.

Liebe Grüße

Ulle"

Beweis: Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020, als Anlage B12

Mit Email vom 26. Mai 2020 willigte der Kläger daraufhin nach weiteren Gesprächen ein, mit einem durch die Beklagte zu benennenden Patentanwalt die Möglichkeit einer Patentanmeldung zu besprechen:

"hallo ulle,

wir haben ja die tage nochmal darüber gesprochen. die arbeiten habe ich unter dem schutz deiner firma durchgeführt. demnach gehört es auch zur firma. und hättest du mir nicht die möglichkeit und das vertrauen gegeben über die jahre hinweg, wäre ich bestimmt nicht an dem punkt angelangt

so wie es heute ist. dafür bin ich dir sehr dankbar und ich unterstütze im vollen umfang eine einreichung der arbeit für dich als rechteinhaber.

was man dann daraus macht, können wir noch ausführlich zu einem späteren

zeitpunkt besprechen. ich setze da auf vertrauen, so wie du mir vertrauen entgegengebracht hast.

bitte teile mir doch den kontakt zu dem von dir erwähnten patentanwalt mit. ich würde diesen kontaktieren und weiteres mit ihm besprechen.

viele grüße,

christian"

Beweis: Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020, als Anlage B13

Hierauf nahm der Geschäftsführer der Beklagten noch am selben Tag Kontakt zu Patentanwalt Klaus Potthast auf und übersandte das Paper nach einem kurzen Einführungsgespräch mit Email vom 28. Mai 2020 an Patentanwalt Potthast, in welcher der Kläger in Kopie war, verbunden mit dem Auftrag, eine Einschätzung dazu abzugeben, ob das Paper überhaupt patentrelevante Inhalte enthielte:

"Hallo Herr Potthaus,

vielen Dank für Ihre Zeit und das freundliche Telefonat. Herr Pilz (Mitarbeiter und Erfinder) und ich wollen den vorgeschlagenen Weg gern ausprobieren:

- 1. Wir senden Ihnen bzw. Ihrem Kollegen das Paper hiermit zu
- 2. Sie schicken uns formlos ohne jegliche Gewähr eine unverbindliche Einschätzung zu,
- a. Ob Sie patentrelevante Inhalte (Stichwort Problematik SW/Algorithmik) sehen
- b. Inwieweit die Veröffentlichung ggfs Grundlage für ein Patent bildet
- c. Ob Sie eine Einreichung als "provisional application" in den USA oder eine nationale Einreichung empfehlen würden

Mir ist klar, dass der vorliegende Fall für Sie unbefriedigend sein muss (Wir wollen morgen veröffentlichen, können Sie gestern noch schnell was zusammenschreiben...) aber wir wollen eine mögliche Chance nicht grundlos verwerfen."

Auf diese Email antwortete der Kläger am 5. Juni 2020 mit der Frage, was aus der Sache geworden sei.

Beweis: Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020, als Anlage B14

Wie die dargestellte Korrespondenz belegt, ist die Behauptung des Klägers, dass er erst auf Nachfrage über den Inhalt der Korrespondenz mit Herrn Potthast unterrichtet und bezüglich der Frage einer Patentierung nicht konsultiert wurde, unzutreffend. Vielmehr war der Geschäftsführer schon deshalb ständig bemüht, den Kläger einzubinden, da der Kläger den Gegenstand seiner angeblichen Erfindung zu keinem Zeitpunkt näher spezifizierte, sondern lediglich auf das vorbereitete Paper verwies, aus dem sich aber kein konkreter Erfindungsgegenstand entnehmen ließ. Dies war letztlich auch der Grund, weshalb Patentanwalt Potthast von der Annahme des Mandates absah. Es ist zwar in der Praxis nicht völlig ungewöhnlich, dass Mandanten mit einer weitgehend abstrakten Idee in Form eines wissenschaftlichen Papers an einen Patentanwalt herantreten, der dann die eigentliche Erfindung erst in Zusammenarbeit mit den Entwicklern herausarbeitet. Dies war aber auf Grundlage des vorliegenden Papers des Klägers und in der vorgegebenen Zeitspanne offenkundig nicht möglich.

Dies teilte der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger im Anschluss an die Rücksprache mit Patentanwalt Potthast mit, was auch durch die vom Kläger als Anlage K8 eingereichte Email des Geschäftsführers vom 5. Juni 2020 bestätigt wird. Diese Email leitete der Geschäftsführer damit ein, dass er (zutreffend) davon ausgehe, dass ein Gespräch unmittelbar nach Rücksprache mit Herrn Potthast bereits stattgefunden habe.

Beweis: Befragung des Geschäftsführers der Beklagten, Herrn Ulrich Canzler, im Wege der **Parteivernehmung**

Um der Nachfrage des Klägers nachzukommen, verschriftlichte der Geschäftsführer der Beklagten mit Email vom 5. Juni 2020 dennoch erneut die wesentlichen Bedenken des Patentanwalts Herrn Potthast, dass eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Papers mehr Zeit erfordere, als die

bevorstehende Veröffentlichung erlaube und er deshalb zunächst dringend empfehle, die Veröffentlichung zurückzuziehen:

"Hallo Chris,

Habe gerade Deine email gesehen. Ich meine, wir hätten nach meinem Gespräch mit Herrn Potthast schon gesprochen gehabt.

Herr Potthast meinte, dass die Zeit nicht reiche, ein sinnvolles und robustes Patent vorzubereiten. Er lehnte seine Dienste ab, da er befürchtete, dass die Erwartungen später nicht erfüllt werden könnten. Seine Empfehlung war vielmehr, die Veröffentlichung zurückzuziehen und die Patentierung in Ruhe durchzuführen, sofern wir der Meinung seien, dass das Patent tatsächlich einen signifikanten Wert darstelle. Er wies daraufhin, dass immer wieder insbesondere in Provisional Patents zu viel Hoffnung gesteckt würde, da nur das erteilte Patent einen Wert darstelle und zu der Provisional-Einreichung später quasi nix mehr ergänzt oder zurückgenommen werden könnte. Insbesondere bei Software- und Algorithmen bezogenen Themen sei es deshalb extrem wichtig, sich so früh wie möglich abzugrenzen und gleichzeitig so viel Raum wie möglich zu beanspruchen.

Was sollten wir machen? Noch mal kurz telefonieren? Würdest Du trotzdem gerne einreichen?"

Statt auf diesen erneuten Hinweis bzgl. der Veröffentlichung und Aufforderung einer Aussprache einzugehen, antwortete der Kläger mit Email vom 6. Juni 2020 (Anlage K8):

"hallo ulrich, d.h. nun gibst du es wieder frei! gruß, christian"

Der Geschäftsführer der Beklagten suchte darauf weiterhin das Gespräch mit dem Kläger und fragte mit Email vom 7. Juni 2020, ob man nicht in dieser Woche gemeinsam etwas formulieren wolle. Andernfalls sei er bereit, die Erfindung

freizugeben, wenn man eine Lösung finde, dass die Beklagte ein etwaiges Patent nutzen könne:

"Hallo Chris,

wie gesagt, ich würde am liebsten etwas mit Dir gemeinsam initiieren. Sollten wir nicht versuchen, diese Woche zusammen etwas zu formulieren?

Was ich nicht möchte ist, Dir Steine in den Weg zu legen. Ich würde somit auch einer Freigabe zustimmen, sofern wir eine Lösung finden, wie CanControls im Automobilbereich ein etwaiges Patent nutzen kann.

Du kannst mich gern jederzeit anrufen.

LG Ulle"

Beweis: Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020, als Anlage B15

Mit Email vom 8. Juni 2020 (Anlage K9) gab der Geschäftsführer der Beklagten schließlich die mutmaßliche Erfindung des Klägers vorsichtshalber wieder frei:

"Hallo Chris,

Hiermit gebe ich nach meiner ursprünglichen Inanspruchnahme die Patentidee verspätet frei. Ich sehe keine Möglichkeit, in der Kürze der Zeit die notwendigen Dokumente zur Patenteinreichung im angemessenen Rahmen vorzubereiten, ohne dass Deine IEEE-Veröffentlichung zurückgezogen wird.

Ich weiß, dass die Situation für Dich unbefriedigend ist, was mir wirklich sehr leid tut. Wie ich gelernt habe, benötigt man deutlich mehr Vorlauf.

LG Ulle"

Für den Geschäftsführer der Beklagten völlig unverständlich antwortete der Kläger mit Email vom selben Tag, dass in diesem Falle doch er, der Geschäftsführer der Beklagten, die Veröffentlichung des Klägers zurückziehen solle:

```
"hallo ulrich,
wenn das der grund sein sollte,
dann ziehe doch bitte die IEEE-veröffentlichung zurück.
viele grüße,
christian pilz"
```

Beweis: Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020, als Anlage B16

Wie durch den Kläger selbst vorgetragen, erfolgte die Veröffentlichung des Papers allein auf Initiative des Klägers. Die Rücknahme der Veröffentlichung lag entsprechend zu keinem Zeitpunkt in der Hand der Beklagten. Allein der Kläger selbst hatte die Zugriffsdaten auf das Konferenzsystem, in dem er selbst das Paper hochgeladen hatte und allein der Kläger hatte die Möglichkeit eine Veröffentlichung im Vorlauf der Konferenz zu verhindern.

Der Geschäftsführer der Beklagten versuchte dennoch in Erfahrung zu bringen, ob und wie er eine Veröffentlichung des Papers verhindern könne. Dabei stieß er auf die Information, dass die vorgesehenen Publikationen tatsächlich bereits zwei Wochen vor Beginn der Konferenz am 1. Juni 2020 veröffentlicht wurden. Darauf teilte er dem Kläger mit Email vom 10. Juni 2020 mit:

"Hallo Chris,

nur nochmal der Vollständig halber:

- 1) Ich kann die Veröffentlichung nicht zurückziehen, da Du sie allein als Autor eingereicht hast.
- 2) Ich habe soeben auf der WebSeite gesehen, was neu für mich war, dass bereits zwei Wochen vor der Konferenz (also der 02.06.) die Einreichungen bereits veröffentlicht werden, was eine Patenteinreichung unmöglich macht:

http://cvpr2020.thecvf.com/submission/main-conference/author-guidelines

Publication: All accepted papers will be made publicly available by the Computer Vision Foundation (CVF) two weeks before the conference. Authors wishing to submit a patent understand that the paper's official public disclosure is two weeks before the conference or whenever the authors make it publicly available, whichever is first. The conference considers papers confidential until published two weeks before the conferences, but notes that multiple organizations will have access during the review and production processes, so those seeking patents should discuss filing dates with their IP council. The conference assumes no liability for early disclosures. More information about CVF is available at http://www.cv-foundation.org/.

LG Ulle"

Beweis: Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020, als Anlage B17

Der Kläger antwortete mit Email vom selben Tag, dass sich die Angelegenheit damit für ihn erledigt habe:

```
"hallo ulle,
ja, das ist dann wohl so.
danke für deinen einsatz, das sollte anscheinend wohl einfach nicht so
sein.
gruß,
christian"
```

Beweis: Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020, als Anlage B18

Das Thema spielte dann auch während der weiteren Zusammenarbeit für beinahe drei Jahre keine weitere Rolle. Umso überraschter war der Geschäftsführer der Beklagten, als ihn der Kläger mit Email vom 8. Mai 2023 aus heiterem Himmel zur Zahlung von Schadenersatz in Millionenhöhe aufforderte:

"Sehr geehrter Herr Canzler,
Sie haben sich rechtswidrig geistiges Eigentum
im Rahmen öffentlicher Förderung angeeignet.
Hiermit beanspruche ich Schadensersatz dem mir
zustehendem Recht und dem Recht der Ihnen im Vertrauen
zugewandten Förderung der Allgemeinheit der
Bundesrepublik Deutschland.
Ich setzte den Streitwert auf 15 Mio € fest!
Ich erwarte den geforderten Ausgleich mit einer Frist von 14 Tagen!!!
Mit freundlichen Grüßen,
Christian S. Pilz"

4. <u>Vorgerichtliche anwaltliche Korrespondenz</u>

Kurz darauf am 9. Mai 2020 erhielt die Beklagte dann ein Forderungsschreiben von Patentanwalt Prof. Dr. -Ing. Castell (eingereicht als Anlage K13), in welchem der Kläger nicht näher bezifferte Schadenersatzansprüche wegen einer angeblichen Pflichtverletzung nach dem ArbnErfG geltend machte, weiterhin ohne den Gegenstand seiner angeblichen Diensterfindung näher zu spezifizieren.

Der Aufforderung, die angeblichen Ansprüche des Klägers auf Auskunft und Schadenersatz dem Grunde nach anzuerkennen, kam die Beklagte nicht nach. Sie wies die Ansprüche vielmehr mit anwaltlichem Schreiben vom 25. Mai 2023 (eingereicht als Anlage K14) unter Verweis auf den obenstehenden Sachverhalt zurück.

Der Kläger antwortete hierauf wiederum mit Email von Prof. Dr. -Ing. Castell vom 19. Juni 2023, welche wir als **Anlage B19** beifügen.

Die Beklagte erwiderte erneut mit anwaltlichem Schreiben vom 27. Juni 2023, welches wir als **Anlage B20** beifügen.

Zum 31. Oktober 2023 hat der Kläger das Unternehmen der Beklagten verlassen. Zum 28. Dezember 2023 wurde die vorliegende Klage eingereicht.

II.

Rechtliche Ausführungen

1. <u>Unbestimmtheit der hilfsweisen Klageanträge zu 2) und zu 3)</u>

Wie eingangs bereits festgestellt, erweisen sich die Klageanträge zu 2) und zu 3) bereits als unbestimmt und die Klage insoweit als unzulässig.

Ein Klageantrag ist dann hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis absteckt und den Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erkennen lässt.

Soweit die Klageanträge zu 2) und zu 3) auf eine nicht näher bestimmte, angebliche Erfindung des Klägers Bezug nehmen, genügen sie nicht dem gesetzlichen Bestimmtheitserfordernis.

Der Kläger hat weder im Rahmen der "Mitteilung" der angeblichen Diensterfindung noch in der vorgerichtlichen Auseinandersetzung oder der Klageschrift spezifiziert, worin seine angebliche Erfindung liegen soll. Vielmehr verweist er auf die als Anlage K2 eingereichte Publikation, der weder eine konkrete Erfindung zu entnehmen ist, noch der Kläger alleiniger Autor der Publikation ist. Es bleibt damit völlig offen auf welche angebliche Erfindung des Klägers sich die Klageanträge zu 2) und zu 3) beziehen. Inhalt und Umfang der Klageanträge sind entsprechen unbestimmt.

2. <u>Unschlüssigkeit der Klage mangels Spezifikation der angeblichen</u> Diensterfindung

Die Klage erweist sich bereits mangels Darlegung des Gegenstandes der angeblichen Diensterfindung des Klägers als unschlüssig.

a) Es wäre vorliegend zunächst Aufgabe des Klägers darzulegen und zu beweisen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beklagte eine Diensterfindung gemacht hat und was der Gegenstand dieser Diensterfindung war. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers ist für die Beklagte in keiner Weise einlassungsfähig. Weder aus der Klageschrift noch aus der als Anlage K2 eingereichten Publikation ergibt sich, welchen konkreten Gegenstand die angebliche Diensterfindung des Klägers haben soll. Die Ausführungen des Klägers, mit denen er z.B. auf Seite 13 der Klageschrift versucht, die Darlegung des Gegenstandes seiner angeblichen Erfindung durch Rückschlüsse aus dem Verhalten der Beklagten zu ersetzen, aus denen sich angeblich ergäbe, dass jedenfalls die Beklagte zu einem bestimmten Zeitpunkt hinreichende Vorstellungen vom Erfindungsgegenstand gehabt habe, legen den Schluss nahe, dass dem Kläger selbst nicht klar ist, worin genau seine behauptete Erfindung bestehen soll.

Wie dargelegt wurde, stammen die in der eingereichten Publikation enthaltenen Thesen und Erkenntnisse im Wesentlichen aus dem bereits im Jahr 2018 abgeschlossenen VIVID Forschungsprojekt, an welchem neben der Beklagten eine Reihe weiterer Partner mitgewirkt haben. Die Ergebnisse des VIVID Forschungsprojektes waren zudem in weiten Teilen vorveröffentlicht, so dass sich ohne eine nähere Spezifizierung der angeblichen Diensterfindung des Klägers weder feststellen lässt, ob überhaupt eine Erfindung vorliegt, noch ob diese ganz oder teilweise durch den Kläger gemacht wurde.

b) Auch die Frage, ob bzw. inwieweit eine solche Erfindung vor dem Hintergrund der weitgehend öffentlichen Ergebnisse des VIVID-Forschungsprojektes neu und erfinderisch und damit erteilungsfähig war, lässt sich auf Grundlage des Klagevortrages nicht beurteilen.

Auch hierfür wäre der Kläger im Rahmen der mit den Klageanträgen zu 1) und zu 2) geltend gemachten Schadenersatzansprüchen wegen angeblichen Verstoßes der Beklagten gegen eine Verpflichtung nach § 13 ArbnErfG darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BGH Urt. v. 09.01.1964 Ia ZR 190/63, GRUR 1964, 449, 453 – *Drehstromwicklung*; LG Düsseldorf Urt. v. 25.3.2014 – 4a O 122/12, BeckRS 2014, 19050.)

Soweit der Kläger behauptet, die angebliche Diensterfindung sei in der als Anlage K2 eingereichten Publikation offenbart, erwiese sich bereits die eigenmächtige Veröffentlichung der Publikation durch den Kläger am 28. April 2020 auf GitHub, die zugleich einen Verstoß des Klägers gegen § 24 Abs. 2 ArbnErfG darstellen würde, als neuheitsschädlich.

c) Schließlich ließe sich, unterstellt die Beklagte habe gegen ihre Verpflichtung nach § 13 ArbnErfG verstoßen, ohne Darlegung des konkreten Gegenstandes der angeblichen Diensterfindung auch ein etwaiger Schaden des Klägers oder die Höhe einer mit dem Klageantrag zu 3) hilfsweise geltend gemachten Arbeitnehmererfindervergütung nicht beurteilen.

Der diesbezügliche pauschale und unbelegte Vortrag des Klägers entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage und Bezugnahme auf eine konkrete Erfindung und wird rein vorsorglich bestritten. Woher der Kläger seine Behauptungen zu angeblichen Umsätzen und Gewinnmargen im Automobilbereich und zu "üblichen Lizenzrahmen" nimmt, bleibt ebenso schleierhaft, wie der Bezug zu der angeblichen Erfindung des Klägers, deren Gegenstand durch den Kläger nicht näher dargelegt wird.

Das Gleiche gilt für die Ausführungen zu einer angeblich angemessenen Arbeitnehmererfindervergütung, die offenbar mit der Berechnung durch einen Online-Kalkulator auf Grundlage frei in den Raum gestellter Parameter begründet werden soll.

Auch insoweit erweist sich die Klage als unschlüssig und nicht weiter einlassungsfähig.

3. <u>Keine Pflichtverletzung der Beklagten</u>

Rein vorsorglich ist festzustellen, dass der Beklagten auf Grundlage des dargelegten Sachverhaltes auch bei Unterstellung einer Diensterfindung kein Verstoß gegen § 13 ArbnErfG zur Last gelegt werden könnte.

Wie ausführlich dargelegt wurde, hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Beklagten den Gegenstand seiner angeblichen Erfindung näher spezifiziert. Es erscheint daher schon unklar worin der auch insoweit darlegungsbelastete Kläger eine Erfindungsmeldung nach § 5ArbnErfG sehen möchte. Der Kläger selbst bleibt in diesem Punkt vage und stellt unterschiedlichste Zeitpunkte für seine angebliche Erfindungsmeldung in den Raum, ohne diese durch Darlegung einer tatsächlichen Erfindungsmeldung zu belegen. Dass dem Kläger die Darlegung einer Erfindungsmeldung schwerfällt, ist nicht verwunderlich, wenn man berücksichtigt, dass der Kläger bis heute nicht kommuniziert hat und vermutlich selbst nicht genau weiß, was genau der Gegenstand seiner angeblichen Erfindung ist.

Der Kläger verwies gegenüber der Beklagten, wie auch in der Klageschrift, stets lediglich pauschal auf eine angeblich in der anstehenden Publikation enthaltenen Erfindung. Er legte gegenüber der Beklagten weder den Gegenstand der angeblichen Erfindung noch seinen Anteil an deren Entstehung offen, obgleich die Publikation weitgehend aus vorveröffentlichten Ergebnissen aus dem Forschungsprojekt-VIVID bestand.

Trotz fehlender Meldung einer konkreten Erfindung durch den Kläger war der Geschäftsführer der Beklagten bemüht, in Anbetracht der bevorstehenden Veröffentlichung der Publikation durch den Kläger, zumindest die theoretische Möglichkeit der Anmeldung einer etwaigen Erfindung zu wahren und fragte bei dem Kläger beständig bzgl. der Konkretisierung der Erfindung und dem für die Anmeldung zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nach.

Letztlich war es der Kläger selbst, der aufgrund der fehlenden Mitteilung der Veröffentlichungszeitpunkte der Konferenzbeiträge gegenüber der Beklagten und durch seine eigenmächtige Einstellung des Beitrages auf GitHub die Einreichung einer erteilungsfähigen Patentanmeldung unmöglich machte, und zwar noch bevor die Beklagte überhaupt ausreichend Zeit gehabt hätte, sich mit der angeblichen Erfindung konstruktiv auseinanderzusetzen.

Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung wäre dem Kläger sein überwiegendes Mitverschulden gemäß § 254 BGB zuzurechnen. Weiterhin stellt § 13 ArbnErfG



kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar, so dass Ansprüche des Klägers aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 13 ArbnErfG nicht in Betracht kommen (OLG Düsseldorf Urt. v. 09.08.2007 - 2 U 41/06, Rn. 86, BeckRS 2008, 7987).

4. <u>Unbegründetheit des Klageantrags zu 4</u>)

Mangels Begründetheit der Hauptforderung scheidet auch der mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch aus. Im Übrigen wird bestritten, dass durch die Tätigkeit des Patentanwalt Prof. Dr. Castell entsprechende Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstanden und durch den Kläger beglichen wurden.

5. <u>Vorbehalt weiteren Vortrags</u>

Die Beklagte behält sich ausdrücklich weiteren Vortrag vor, sollte der Kläger den Gegenstand seiner angeblichen Diensterfindung näher spezifizieren und auch im Übrigen seiner Darlegungs- und Beweislast, insbesondere auf das Bestehen und die Höhe eines Schadens nachkommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es der Beklagten schlicht unmöglich, weitergehend auf die unschlüssige Klage einzugehen.

BOEHMERT & BOEHMERT

-elektronisch signiert-Dr. Sebastian Engels Rechtsanwalts

Anlagen:

• Anlagen B 1 – B 20 Anlagenverzeichnis

809.821 28/29

Anlagenverzeichnis:

Anlage B1Ausdruck des Registerauszugs zum Patent EP3265334A1Anlage B2Kopie der Email von Ulrich Canzler vom 09. März 2020Anlage B3Abschlussbericht VIVID vom 29. Oktober 2019Anlage B4Kopie der Email des Klägers vom 23.01.2020Anlage B5Kopie der Email des Beklagten vom 09. April 2020, 9:22 Uhr (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt)Anlage B6Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt)Anlage B7Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt)Anlage B8Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024Anlage B0Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020Anlage B10Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020Anlage B11Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020Anlage B12Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020Anlage B13Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020Anlage B14Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020Anlage B15Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020Anlage B16Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020Anlage B16Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020Anlage B19Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2023Anlage B19Kopie der Email des Klägers vom 1	Aniagenverzeichnis	<u>Si</u>
Anlage B3 Abschlussbericht VIVID vom 29. Oktober 2019 Anlage B4 Kopie der Email des Klägers vom 23.01.2020 Anlage B5 Kopie der Email des Beklagten vom 09. April 2020, 9:22 Uhr (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B6 Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B7 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020	Anlage B1	Ausdruck des Registerauszugs zum Patent EP3265334A1
Anlage B4 Kopie der Email des Klägers vom 23.01.2020 Anlage B5 Kopie der Email des Beklagten vom 09. April 2020, 9:22 Uhr (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B6 Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B7 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B0 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020	Anlage B2	Kopie der Email von Ulrich Canzler vom 09. März 2020
Anlage B5 Kopie der Email des Beklagten vom 09. April 2020, 9:22 Uhr (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B6 Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B7 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020	Anlage B3	Abschlussbericht VIVID vom 29. Oktober 2019
Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B6 Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B7 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020	Anlage B4	Kopie der Email des Klägers vom 23.01.2020
Anlage B6 Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B7 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020	Anlage B5	Kopie der Email des Beklagten vom 09. April 2020, 9:22 Uhr (aus
April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B7 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020		Datenschutzgründen teilweise geschwärzt)
Anlage B1 Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B0 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B19 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2020	Anlage B6	Email des Geschäftsführers der Beklagten an den Kläger vom 09.
Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt) Anlage B8 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		April 2020 (aus Datenschutzgründen teilweise geschwärzt)
Anlage B1 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B1 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B7	Kopie der weiteren Emailkommunikation des Klägers mit dem
Anlage B3 Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History, aufgerufen am 24. Januar 2024 Anlage B9 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		Geschäftsführer der Beklagten vom 09. April 2020 (aus
Anlage B10 Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020 Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		Datenschutzgründen teilweise geschwärzt)
Anlage B9Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020Anlage B10Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020Anlage B11Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020Anlage B12Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020Anlage B13Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020Anlage B14Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020Anlage B15Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020Anlage B16Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020Anlage B17Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020Anlage B18Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020Anlage B19Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B8	Screenshots des Papers und der entsprechenden Commit History,
Anlage B10 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 18. Mai 2020 Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		aufgerufen am 24. Januar 2024
Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B9	Kopie der Email des Klägers vom 17. Mai 2020
Anlage B11 Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B10	Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom
Anlage B12 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 19. Mai 2020 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		18. Mai 2020
Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B19 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B11	Kopie der Email des Klägers vom 19. Mai 2020
Anlage B13 Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B12	Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom
Anlage B14 Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		19. Mai 2020
Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020, 28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B13	Kopie der Email des Klägers vom 26. Mai 2020
28. Mai 2020 und 26. Mai 2020 Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B14	Kopie des Emailverlaufs zwischen Patentanwalt Potthast, dem
Anlage B15 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 07. Juni 2020 Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger vom 5. Juni 2020,
Anlage B16 Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		28. Mai 2020 und 26. Mai 2020
Anlage B16Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020Anlage B17Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020Anlage B18Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020Anlage B19Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B15	Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom
Anlage B17 Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom 10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B19 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		07. Juni 2020
10. Juni 2020 Anlage B18 Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020 Anlage B19 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B16	Kopie der Email des Klägers vom 08. Juni 2020
Anlage B18Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020Anlage B19Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023	Anlage B17	Kopie der Email des Geschäftsführers der Beklagten vom
Anlage B19 Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023		10. Juni 2020
	Anlage B18	Kopie der Email des Klägers vom 10. Juni 2020
Anlage B20 Anwaltliches Schreiben der Beklagten vom 27. Juni 2023	Anlage B19	Email von Prof. DrIng. Castell vom 19. Juni 2023
	Anlage B20	Anwaltliches Schreiben der Beklagten vom 27. Juni 2023